



Regierungsrätin Dr. Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz
via Mail

Schaan, 14. Mai 2024

Monitoringschreiben zur Rehabilitierung von Homosexuellen in Liechtenstein

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Der Verein für Menschenrechte hat gemäss VMRG (LGBL 2016 Nr. 504, Art. 4 Bst. a, d) den Auftrag, Behörden und Private zu Menschenrechtsfragen zu beraten und auf der Basis von Untersuchungen Behörden und Privaten geeignete Massnahmen zu empfehlen.

Wir ersuchen Sie hiermit die Thematik einer Rehabilitierung sowie Wiedergutmachung von ehemals strafrechtlich verfolgten Homosexuellen in Liechtenstein zu prüfen. Die Sachlage wird im Rahmen des Beitrags von Lukas Ospelt in der Liechtensteinischen Juristen-Zeitung 1/2024 dargelegt. Es wird darin festgehalten, dass für eine Rehabilitierung und eine Entschädigung dieses Personenkreises keine gesetzlichen Grundlagen bestehen. Die strafrechtliche Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung war ein menschenrechtlicher Verstoss. Insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte waren betroffen. Darüber hinaus macht Art. 5 Abs. 5 EMRK deutlich, dass jede von rechtswidriger Festnahme oder Haft betroffene Person Anspruch auf Schadenersatz hat. Zudem wurde durch die einseitige strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen der Gleichheitssatz gemäss Art. 31 Abs. 1 Satz 1 der liechtensteinischen Verfassung verletzt.

Durch Rehabilitierungsmassnahmen und Wiedergutmachungen wird den Verfolgten und deren Angehörigen nicht nur Gerechtigkeit zuteil, sondern es wird auch ihre Opferrolle anerkannt. Es steht dabei nicht primär ein Geldbetrag im Vordergrund, sondern die öffentliche Entschuldigung und Anerkennung, wie sie auch Österreich mit der Ansprache der Justizministerin 2021 getätigt hat (BMJ, 07.06.21). Gleichzeitig werden so die Rechtstaatlichkeit und die Prävention von zukünftigen Menschenrechtsverletzungen gestärkt.

Aufgrund der personenbezogenen Daten der Gerichtsakten und der archivgesetzlichen Sperrfristen ist für Externe eine Einschätzung der Fälle nicht möglich. Deshalb empfiehlt der Verein für Menschenrechte folgende Massnahmen:



- 1) Die Prüfung der Gerichtsakten im Zeitraum von 1922 bis 1988 (vgl. den Wortlaut von § 129 StG 1859: „Unzucht wider die Natur“) bzw. von 1989 bis 2001. Besonders zu beachten ist hierin, dass nicht nur die Verurteilungen, sondern alle strafrechtlichen Verfolgungsmassnahmen für eine Rehabilitation relevant sind, namentlich
 - a. die Prüfung folgender Artikel § 129 StG bis 1988; §§ 208, 209, 220 und 221 StGB alte Fassung 1989 bis 2001;
 - b. die Erstellung einer anonymisierten Fallübersicht mit folgenden Eckdaten: Anzahl Betroffene, Art der Verfolgung/Verurteilung, betroffener Straftatbestand.

- 2) Die Prüfung der Möglichkeit einer Rehabilitation von strafrechtlich verfolgten Personen und die Schaffung der nötigen Gesetzesvorlage nach österreichischem Vorbild.

Allenfalls ist Ihnen diese Problematik bereits bekannt und möglicherweise gibt es aktuelle Entwicklungen, die uns nicht zugänglich sind. Gerne nehmen wir daher Ihre Rückmeldung oder zusätzliche Informationen dazu entgegen.

Unsere Empfehlungen und die Ergebnisse daraus werden wir jeweils im aktuellen Menschenrechtsbericht veröffentlichen, den wir im Rahmen unserer jährlichen Berichterstattungspflicht nach Art. 15 VMRG verfassen.

Freundliche Grüsse

Wilfried Marxer
Präsident

Alicia Längle
Geschäftsführerin

Kopie:

- Manuel Frick, Minister für Gesellschaft und Kultur
- Dr. Martin Alge, Leiter Amt für Justiz
- Willi Büchel, Präsident Fürstliches Landgericht

Beilagen:

- Beitrag von Lukas Ospelt, Liechtensteinische Juristen-Zeitung 01/2024
- Rede Bundesministerium für Justiz, Österreich